

Auftrag zur unterjährigen Abrechnung des Stromverbrauchs für Kunden der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG)

1. Kunde

Anrede

Vorname und Nachname bzw. Firma und Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Telefongeschäftlich / privat

Fax / E-Mail

Geburtsdatum

2. Abnahmestelle (Lokation des betreffenden Zählers)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Vertragskontonummer

Zähler Nummer

Adresszusatz / Etage / Wohn.-Nr.

3. Rechnungsanschrift (Nur ausfüllen, wenn abweichend von Punkt 1)

Vorname / Name

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

4. Abrechnungszeitraum und Beginn

Der Kunde beauftragt die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) ab dem

- nächstmöglichen Zeitpunkt ab dem 1. ____ Monat ____ Jahr
- monatlich vierteljährlich halbjährlich

die Energierechnung zu erstellen. Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die OVAG (Lieferant) per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

Der Lieferant kann dem Kunden die Rechnungen wahlweise auch an zuvor genannte E-Mail-Adresse zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Bei einer vierteljährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalendervierteljahr, d.h. für die Zeiträume Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember.

Bei einer halbjährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalenderhalbjahr, d.h. für die Monate Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember.

5. Kosten

Die Kosten für die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung von brutto **8,10 €** (= netto 6,81 € plus 19 % Umsatzsteuer) sind vom Kunden je Rechnung zu tragen. Hinzu kommt eine einmalige Bearbeitungsgebühr für die Umstellung der Abrechnung von **20,00 €** (= 16,81 € netto plus 19 % Umsatzsteuer). Alle Kosten werden mit der Abrechnung der Energielieferung in Rechnung gestellt, die einmalige Bearbeitungsgebühr mit der ersten unterjährigen Abrechnung.

6. Abrechnung

Die für die unterjährige Abrechnung erforderlichen Ablesungen werden von dem Kunden selbst durchgeführt und wie folgt an den Lieferanten übermittelt:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats

Der Kunde kann die Ablesungen auf eigene Rechnung bei dem zuständigen Messstellenbetreiber in Auftrag geben.

Bei Umstellung auf die unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis ist der Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnungen der OVAG zu melden.

Wenn der Kunde die Ablesung und Mitteilung nach den vorhergehenden Absätzen nicht oder verspätet vornimmt, ist die OVAG berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

7. Information zur Abrechnungszustellung

Erfolgt die Umstellung auf die unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der OVAG eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Energie.

8. Abschlagszahlung

Mit der Abrechnung nach Ziffer 4 teilt der Lieferant dem Kunden die Höhe der Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von dem Lieferanten keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 4, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

9. Laufzeit / ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonates gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des Monats nach dem in Ziffer 4 genannten Beginn der Vereinbarung (ordentliche Kündigung). Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Lieferanten, wird dieser dem Kunden so rechtzeitig eine Nachfolgevereinbarung anbieten, dass eine ununterbrochene Fortsetzung des Abrechnungsturnus' möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Lieferverhältnisses. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Lieferanten liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt seiner Pflicht nach Ziffer 6. zur Mitteilung des Zählerstandes nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

10. Sonstiges

Die Bedingungen dieser Vereinbarung sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Vereinbarung gilt ergänzend zu dem zwischen dem Kunden und dem Lieferanten abgeschlossenen Grundversorgungs- bzw. Energielieferungsvertrag.

